

## Verordnung

### Betreff: Gemeindegebiet Fußach-verkehrsrechtliche Maßnahme

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 iVm § 94c Abs. 1 StVO 1960 iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 30/1995, in der geltenden Fassung verordnet:

Für die Errichtung und Abbrennen des Fußacher Funken werden von Freitag 20.02.2026, 08:00 Uhr bis einschließlich Montag, 23.02.2026, 14:00 Uhr die Gemeindestraßen "Rohrstraße und Müß" zeitweise gesperrt.

Eine Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge, Anrainer und Milch-LKW ist jederzeit möglich. Die Umleitung erfolgt über die Gemeindestraße "Polder" und "Müß". Der Schranken bei der Sportanlage wird geöffnet.

Parkierungen sind bei der Sportanlage Müß möglich.



Der Bürgermeister

||GI\_PADES\_BLOCK\_WITHOUT\_BORDERS||

Thomas Fitz

Gemeindeamt Fußach  
Angeschlagen am: 09.02.2026  
Abgenommen am: 24.02.2026